

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 20/11 B

L 18 SO 90/08 (Bayerisches LSG)
S 10 SO 131/06 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bezirk Oberfranken,
Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **O t h m e r** und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27.1.2011, mit dem seine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 8.9.2008 zurückgewiesen worden ist. Er rügt sinngemäß eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil ein bloß schematisches Vorgehen einer Verwaltungsbehörde - wie vorliegend - nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) von "1992, Seite 2.487" nicht ausreichend sei. Der Bezirk Oberfranken habe schematisch die Eingaben der vorher beauftragten Verfahrensbevollmächtigten vom 30.3.2006 ignoriert. Im Rahmen der Ermessensausübung nach § 93 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) hätten diese in die Beurteilung mit einfließen müssen, sodass die Entscheidung des LSG auf der fehlerhaften Ausübung des Ermessens beruhe. Ferner macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, weil für die Frage der Zumutbarkeit im Rahmen des Überleitungsanspruchs nach § 93 SGB XII durchaus wirtschaftliche Erwägungen eine Rolle spielten und dies einer höchstrichterlichen Entscheidung bedürfe. Die Annahme des LSG, dass wirtschaftliche Gründe lediglich im Rahmen der zivilrechtlichen Klärung eine Rolle spielten, sei mit dem Urteil des Obergerichtes Nordrhein-Westfalen vom 19.9.2000 (Az: 22 A 3473/98) nicht in Einklang zu bringen, in dem genau diese wirtschaftliche Komponente im Rahmen der Zumutbarkeit bei der Überleitung nach § 93 SGB XII geprüft werde. Auf dieser fehlerhaften Handhabung des Kriteriums der Zumutbarkeit beruhe die Entscheidung des LSG, weil dieses darauf abstelle, dass wirtschaftliche Belange keine Bedeutung haben dürften.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 3 Der Zulassungsgrund der Divergenz (Abweichung des Urteils des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und Beruhen auf dieser Abweichung) erfordert die Bezeichnung einer solchen Entscheidung, von der das LSG in seinem Urteil abgewichen sein soll, sowie die Gegenüberstellung der insoweit divergierenden Rechtssätze (vgl nur Becker, SGB 2007, 261, 268 f mwN). Diesen Anforderungen wird der Vortrag des Klägers nicht gerecht.



- 4 Unabhängig von der Frage, ob auch eine Abweichung von einer Entscheidung des BVerwG gerügt werden kann und ob die Fundstelle ohne große Schwierigkeiten auffindbar ist (*vgl zu dieser Voraussetzung BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*), fehlt es bereits an der Herausarbeitung konkreter Rechtssätze, die durch das LSG und das BVerwG aufgestellt worden sein sollen. Dass die Ausführungen des LSG nicht den vom BVerwG aufgestellten Kriterien entsprächen und die Entscheidung des LSG deshalb auf einer fehlerhaften Rechtsanwendung beruhe, genügt diesem Darlegungserfordernis nicht.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage formulieren, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 6 Ob der Kläger eine Rechtsfrage formuliert, der eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beizumessen ist, kann offen bleiben. Jedenfalls fehlt es an der Darlegung der Klärungsfähigkeit. Hierzu wäre erforderlich gewesen, dem Senat den entscheidungserheblichen Sachverhalt darzulegen. Dass das LSG den klägerseitigen Vortrag nicht in der gewünschten Weise gewürdigt haben soll, reicht für die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung nicht aus.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 8 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 63 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3, § 52 Abs 2 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

